

**Ordnung über die Organisation
der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
gem. § 6 Abs. 9 e) der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
(Organisationsordnung) vom 12.03.2021**

**§ 1
Allgemeines**

1. Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden eine Hauptstelle sowie gem. § 14 der Satzung der KV Nordrhein eine Bezirksstelle Düsseldorf und eine Bezirksstelle Köln mit Sitz in den jeweiligen Städten als Verwaltungsstellen gebildet. Der Bezirksstelle Düsseldorf sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kreisstellen, der Bezirksstelle Köln sind die im derzeitigen Regierungsbezirk Köln gelegenen Kreisstellen zugeordnet.

Bei den Kreisstellen wird ein Kreisstellenvorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisstelle nach Maßgabe der Satzung der KV Nordrhein und Weisung des Vorstandes gebildet. Bei den beiden Bezirksstellen werden Bezirksstellenräte sowie weitere beratende Gremien zur fachlichen Beratung gebildet, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der KV Nordrhein und Weisung des Vorstandes notwendig sind, insbesondere Kommissionen im Rahmen der Qualitätssicherung. Die gerichtliche Vertretung soll unmittelbar von den Justitiarinnen bzw. Justitiaren wahrgenommen werden. Juristische Stabsstellen und Geschäftsstellen der Widerspruchsausschüsse stehen unter der Fachaufsicht der Justitiarinnen bzw. Justitiare. Die Justitiarinnen bzw. Justitiare nehmen an sämtlichen Sitzungen der Organe der KV Nordrhein und ggf. der satzungsgemäßen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie sind bei diesen wie bei allen anderen Beratungstätigkeiten unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksstellenrates ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.

3. Die Amtsdauer des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates richtet sich nach der der jeweiligen Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Kreisstellenvorstand und der Bezirksstellenrat führen jedoch die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neubesetzung weiter.

§ 2

Kreisstelle

1. Zu der Kreisstelle gehören die Mitglieder der KV Nordrhein gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der KV Nordrhein, die im Kreisstellenbereich ihren Vertragsarztsitz haben bzw. im Bereich der Kreisstelle angestellt oder ermächtigt tätig sind und, sofern eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit – insbesondere bei einem Ruhen der Zulassung bzw. Anstellung – nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann nur einer Kreisstelle angehören. Bei einer Zuordnungsmöglichkeit zu mehreren Kreisstellen gilt, dass die Zulassung der Anstellung oder Ermächtigung vorgeht und bei gleichwertiger Zuordnungsmöglichkeit das Mitglied wählen kann, welcher Kreisstelle es angehören will. Zunächst wird es einer Kreisstelle zugeordnet.

2. Der Kreisstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern aus der Gruppierung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte und
 - b) ggf. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppierung der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte und
 - c) ggf. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppierung der zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeutenaus der Gesamtheit der zur Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein.

3. Der Kreisstellenvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein einzuberufen. Das hat auch dann zu geschehen, wenn 10 % der zu der Kreisstelle gehörenden Mit-

glieder der KV Nordrhein dies schriftlich beim Kreisstellenvorstand unter Angabe des Grundes verlangen. Es genügt jedoch, wenn ein solcher Antrag von 25 Mitgliedern der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle gestellt wird.

§ 3

Bezirksstelle

1. Bei den beiden Bezirksstellen wird jeweils ein Bezirksstellenrat gebildet. Er besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 a), deren Zahl sich aus den der Bezirksstelle angehörenden Kreisstellen ergibt. Jeder Kreisstellenvorstand schlägt aus seiner Mitte ein zugelassenes ärztliches Mitglied in den Bezirksstellenrat sowie eine Person zu seiner Stellvertretung vor, die das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt.

Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der von den zugelassenen ärztlichen Mitgliedern im Kreisstellenvorstand abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält keine(r) der Kandidierenden die Mehrheit, ist in einem neuen Wahlgang diejenige bzw. derjenige Kandidierende gewählt, die bzw. der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmzahl statt. Erhält bei der Stichwahl keine(r) der Kandidierenden die Mehrheit, entscheidet das Los.

2. Jedem Bezirksstellenrat gehören zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 b) und c) an.
3. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 b) sowie eine Person zur Stellvertretung werden aus der Mitte der Gesamtheit der Mitglieder ihrer Gruppierung in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 c) sowie eine Person zur Stellvertretung. Auf die Wahlen finden Abs. 1 Sätze 4 bis 8 entsprechende Anwendung.
4. Die Mitglieder des Bezirksstellenrates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die bzw. den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Ge-

wählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder möglich.

5. Dem Bezirksstellenrat obliegen unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Vorstandes die in der Satzung bestimmten Aufgaben.
6. Der Bezirksstellenrat kann Arbeitsausschüsse bilden. Diesen sollen mindestens die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Endet das Ehrenamt eines Mitglieds im Kreisstellenvorstand, so wird damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat beendet. In diesem Fall soll eine Nachbenennung gem. Abs. 1 vorgenommen werden.
8. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Bezirksstellenrat und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus.

§ 4

Bildung der Kreisstellenvorstände

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände (§ 2 Abs. 2) werden jeweils von den zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden Mitgliedern der KV Nordrhein (§ 2 Abs. 1) durch geheime Wahl bestimmt. Hierbei wählen die Angehörigen jeder Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 jeweils getrennt die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppierung im Kreisstellenvorstand.
2. Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters je Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 b) und c) erfolgt unter der Voraussetzung, dass zum Ende des Zeitraums, in welchem die Wahlberechtigten die zu ihrer Person in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragenen Daten einsehen können, in der Kreisstelle jeweils wenigstens 10 Angehörige der Gruppierung vorhanden sind. Ein nachträgliches Absinken unter

diese Mindestzahl hat keine Auswirkung auf die Zahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstands.

3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigt sind die zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein (§ 2 Abs. 1), die in das Wählerverzeichnis (§ 7) aufgenommen worden sind. Das Ruhen der Zulassung bzw. Anstellung schließt die Wahlberechtigung nicht aus. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Mitglieder, denen die Befugnis zur Ausübung ihres Berufes ganz oder auf Zeit entzogen ist.
4. Wählbar sind alle Mitglieder der KV Nordrhein, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören (§ 2 Abs. 1) und in das Wählerverzeichnis (§ 7) aufgenommen worden sind, soweit kein Grund des § 6 Abs. 7 e) der Satzung der KV Nordrhein gegeben ist. § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend; das Ruhen aufgrund einer Disziplinarmaßnahme schließt die Wählbarkeit aus. Wählbar ist nicht, wer als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist, wenn die Anstellung während der Amtsperiode fortbesteht.

§ 5

Kreiswahlleitung und Kreiswahlausschuss

1. Für jeden Wahlkreis beruft der Vorstand der KV Nordrhein auf Vorschlag der zuständigen Kreisstelle einen Kreiswahlausschuss. Dieser besteht aus einer Person, die als Kreiswahlleitung den Vorsitz führt, einer Person als deren Stellvertretung und drei Beisitzenden. Diese Mitglieder der Kreiswahlausschüsse müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein und werden ehrenamtlich tätig. Diesen Kreiswahlausschüssen sowie der nach der Wahlordnung der KV Nordrhein benannten Landeswahlleitung (§ 3 der Wahlordnung der KV Nordrhein) und dem Landeswahlausschuss (§ 4 der Wahlordnung der KV Nordrhein) obliegt die Durchführung der Wahlen zu den Kreisstellenvorständen.
2. Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind nicht öffentlich. Die Kreiswahlleitung kann die Sitzungen auch als Telefon- oder Online-/Videokonferenz durchführen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 16). Der Kreiswahlausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der

Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Kreiswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Die Abstimmung findet offen durch Handaufheben, im Falle einer Telefon- oder Online-/Videokonferenz namentlich statt. Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt mindestens drei Werktage. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Kreiswahlleitung oder ihrer Stellvertretung und einem weiteren, an der Sitzung teilnehmenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

3.

a) Die Kreiswahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulässigkeit von Listennamen,
- Prüfung und Beanstandung von Wahlvorschlägen,
- Veranlassung der Erstellung der Stimmzettel.

Die Kreiswahlleitung bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

b) Der Kreiswahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen,
- Ermittlung des Wahlergebnisses.

Der Kreiswahlausschuss bedient sich der Verwaltung der jeweiligen Kreisstelle der KV Nordrhein.

§ 6

Landeswahlleitung und Landeswahlausschuss

1. Die Landeswahlleitung hat bei den Wahlen zu den Kreisstellenvorständen insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung des Zeitraums für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, des Wahlzeitraums und der Anzahl der je Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände,
 - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
2. Der Landeswahlausschuss hat bei den Wahlen zu den Kreisstellenvorständen folgende Aufgaben:
- abschließende Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlleitung und des Kreiswahlausschusses,
 - Entscheidung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 über die Form der Stimmabgabe und ihre amtliche Bekanntmachung,
 - Feststellung des Wahlergebnisses,
 - Mitteilung des Wahlergebnisses an den Vorstand der KV Nordrhein,
 - Entscheidung über Wahlanfechtung.

§ 7

Wählerverzeichnis

1. Getrennt nach den Gruppierungen gem. § 2 Abs. 2 wird je Wahlkreis ein Wählerverzeichnis angelegt. Von Amts wegen werden in das jeweilige Wählerverzeichnis alle Mitglieder eingetragen, die zu Beginn des Quartals, in dem die Einsichtnahme gewährt wird, ihre Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung der KV Nordrhein erworben haben. Zusätzlich werden Mitglieder in das jeweilige Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen. Besteht eine Mitgliedschaft aufgrund mehrerer Rechtsgrundlagen (z. B. zwei halbe Zulassungen, halbe Zulassung und Anstellung mit mindestens 10 Std.) so kann das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zu einer Gruppierung (§ 2 Abs. 2) ist die Zulassung. Gehört ein Mitglied aufgrund unterschiedlicher Zulassungen mehreren Gruppierungen an, kann es wählen, in welcher Gruppierung es sein Wahlrecht ausüben will; zunächst wird es bei einer Gruppierung in das Wählerverzeichnis aufgenommen.
2. Das Wählerverzeichnis wird elektronisch angelegt. Die Wahlberechtigten können

innerhalb des rechtzeitig gem. § 10 Buchstabe b) bekannt zu gebenden Zeitraums im KVNO-Portal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten prüfen. Wahlberechtigten Mitgliedern, die keinen Zugang zum KVNO-Portal haben, ermöglicht die KV Nordrhein auf Antrag innerhalb des Zeitraums gem. § 10 Buchstabe b) die Einsichtnahme über einen Bildschirm in ihren Geschäftsräumen. Sie können dort von den Wahlberechtigten oder ihren hierzu schriftlich Bevollmächtigten während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

3. Anträge auf Eintragung und Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind schriftlich an den Kreiswahlausschuss zu richten. Für sie gilt eine Frist von vier Arbeitstagen (d. h. montags bis freitags) nach Ende der Auslegungsfrist. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.
4. Der Kreiswahlausschuss entscheidet über die Anträge/Einsprüche innerhalb von weiteren vier Arbeitstagen nach Ende der Antrags-/Einspruchsfrist.
5. Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgeblich.
6. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über Beschwerden.

§ 8

Wahlvorschläge

1. Die Wahl der Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (sog. Listen). Wahlvorschläge dürfen jeweils ausschließlich Angehörige der jeweiligen Gruppierung (§ 2 Abs. 2) enthalten.
2. Die Wahlvorschläge können Namen, Kurzbezeichnungen oder Kennworte haben, sofern diese nicht irreführend oder missverständlich sind, gesetzeswidrige Ziele offenbaren oder ehrverletzend sind. Sie dürfen keine Parteien sein oder auf diese Bezug nehmen. Die Länge ist auf fünf Worte beschränkt, Zusätze, farbliche oder sonstige Kennzeichnungen (z. B. Schriftarten) und Logos sind unzuläs-

sig. Zahlen und Sonderzeichen gelten als Worte, Abkürzungen sind erlaubt. Name, Kurzbezeichnung oder Kennworte dürfen bei einer Wahl nach Einreichung des Wahlvorschlages nur einmal bis spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist verändert werden.

3. Jeder Wahlvorschlag aus der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 a) muss mindestens die doppelte Anzahl an Kandidierenden enthalten, als Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppierung zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die dreifache Anzahl enthalten.

Wahlvorschläge aus den Gruppierungen gem. § 2 Abs. 2 b) und c) müssen jeweils vier, höchstens jedoch acht Kandidierende enthalten.

Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig; bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidierenden gestrichen.

4. Jeder Wahlvorschlag wird durch die erstgenannte Kandidierende bzw. den erstgenannten Kandidierenden vertreten (Listenföhrerin bzw. Listenföhrer). Die bzw. der zweitgenannte Kandidierende gilt als Stellvertretung. Wahlvorschläge können nach dem Muster der Anlage 1 bis zu einem bekannt zu gebenden Termin vor der Wahl bei der Kreiswahlleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen mit der Unterschrift der Listenföhrerin bzw. des Listenföhrers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung im Original eingereicht werden.
5. Mit jedem Wahlvorschlag ist von den Kandidierenden jeweils eine Erklärung darüber vorzulegen, dass sie die Kandidatur annehmen und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 ausschließen, nicht bekannt sind. Es gilt das Muster der Anlage 2. Die Kandidierenden können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Eine einmal abgegebene Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Erklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welche Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig.
6. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

§ 9

Beseitigung von Mängeln

1. Die Kreiswahlleitung hat die eingereichten Wahlvorschläge bis spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich der Listenführerin bzw. dem Listenführer oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung mitzuteilen.
2. Mängel sind insbesondere
 - wenn Wahlvorschläge nicht mit der Originalunterschrift der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung eingereicht werden (§ 8 Abs. 4),
 - wenn der Wahlvorschlag nicht die Mindestzahl der erforderlichen Kandidierenden enthält (§ 8 Abs. 3),
 - wenn von den vorgeschlagenen Kandidierenden keine vollständige und wirksame Erklärung zur Annahme der Kandidatur eingereicht wird (§ 8 Abs. 5),
 - wenn der Wahlvorschlag einen unzulässigen Namen, eine unzulässige Kurzbezeichnung oder ein unzulässiges Kennwort aufweist (§ 8 Abs. 2),
 - wenn das Muster für den Wahlvorschlag unvollständig oder unleserlich ausgefüllt wurde.
3. Die Beseitigung der Mängel hat spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist zu erfolgen. Über die Beseitigung der Mängel entscheidet die Kreiswahlleitung binnen vier Arbeitstagen nach Eingang des korrigierten Wahlvorschlages. Sind die Mängel nicht beseitigt, teilt die Kreiswahlleitung der Listenführerin bzw. dem Listenführer oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung mit, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Gegen die Entscheidung der Kreiswahlleitung ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Entscheidung der Kreiswahlleitung bei der Listenführerin bzw. dem Listenführer oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Landeswahlausschuss maßgeblich. Der Landeswahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

§ 10

Festsetzung des Wahlzeitraums und der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände

Die Landeswahlleitung gibt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan bekannt:

- a) den Wahlzeitraum, d. h. Beginn und Ende des Zeitraums (Tag und Uhrzeit), innerhalb dessen der Wahlbrief bei der Kreiswahlleitung eingegangen bzw. eine Stimme per elektronischem Wahlverfahren über das Internet (Online-Wahl) abgegeben sein muss,
- b) den Zeitraum, in welchem die Wahlberechtigten die zu ihrer Person in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragenen Daten einsehen können, und den Ort für eine Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der KV Nordrhein,
- c) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kreisstellenvorstände,
- d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- e) die Zeit, den Ort und die Frist (§ 8 Abs. 4) für das Einreichen von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und höchstens zu benennenden Kandidierenden. Auf die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW), insbesondere § 12 Abs. 1 LGG NRW, ist hinzuweisen.

§ 11

Stimmzettel

1. Die Kreiswahlleitung veranlasst die Erstellung der Stimmzettel. Für die Gruppierungen des § 2 Abs. 2 wird jeweils ein eigener Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 3 erstellt. Die gültigen Wahlvorschläge werden je Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander aufgeführt. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
2. Endet die Mitgliedschaft oder ändert sich die Zugehörigkeit zu einer Kreisstelle oder einer Gruppierung oder der Name von Kandidierenden zwischen der Prüfung der Wahlvorschläge gem. § 9 Abs. 1 und der Auftragsvergabe für die Erstellung

lung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

3. Die Stimmzettel für die Stimmabgabe per Online-Wahl sind elektronische Formulare (Online-Stimmzettel), die den Stimmzetteln für die Briefwahl im Hinblick auf Darstellung und Inhalt entsprechen müssen. Abweichungen in der sonstigen Gestaltung dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel enthält darüber hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere keine automatischen Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei.
4. Der Online-Stimmzettel ermöglicht die Abgabe von gültigen und ungültigen Stimmen. Die Wahlberechtigten dürfen von der für die Online-Wahl eingesetzten Informationstechnik (Online-Wahlsystem) keinen Hinweis auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer abgegebenen Stimme erhalten.

§ 12

Durchführung der Wahl

1. Für die Durchführung der Wahl gelten folgende Vorgaben:
 - a) die Wahlberechtigten dürfen ihre Stimme entweder per Briefwahl oder per Online-Wahl abgeben;
 - b) bei doppelter Stimmabgabe durch Wahlberechtigte per Briefwahl und per Online-Wahl zählt die per Online-Wahl abgegebene Stimme; die per Briefwahl abgegebene Stimme ist ohne weitere Prüfung ungültig;
 - c) die Wahlberechtigten erhalten in einem Brief mit dem Aufdruck „Wahlunterlagen“ einen Stimmzettel, einen Umschlag mit dem Aufdruck “Stimmzettel zur Wahl des Kreisstellenvorstandes [*Name der Kreisstelle*] der KV Nordrhein“ (Stimmzettelumschlag) und einen Umschlag mit dem Aufdruck „Briefwahl“ und der Anschrift der Kreiswahlleitung (Wahlbriefumschlag);
 - d) mit den Wahlunterlagen für die Briefwahl wird eine Beschreibung des Verfahrens für die Stimmabgabe per Online-Wahl einschließlich der für die Authentisierung der Wahlberechtigten zu verwendenden Authentisierungsmittel (Wähler-ID und Wahl-TAN) übermittelt; zudem erfolgt der Hinweis, dass eine Stimmabgabe nur einmal erfolgen kann und dass bei doppelt abgegebener

Stimme sowohl per Briefwahl als auch per Online-Wahl die per Briefwahl abgegebene Stimme ungültig ist.

Für den Fall, dass eine Online-Wahl aus z. B. rechtlichen oder technischen Gründen nicht stattfinden kann, findet die Wahl ausschließlich als Briefwahl statt. Hierüber entscheidet der Landeswahlausschuss.

2. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidierende in dem dafür vorgesehenen Feld ankreuzen bzw. im Falle einer Online-Wahl entsprechend kennzeichnen, wie Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 in den Kreisstellenvorstand ihres Wahlkreises zu wählen sind. Wahlberechtigte aus der Gruppierung gem. § 2 Abs. 2 a) dürfen Kandidierende verschiedener Wahlvorschläge ankreuzen bzw. kennzeichnen.
3. Die Abstimmung ist geheim. Die Stimmabgabe ist im jeweiligen Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Kreiswahlleitung und dem Kreiswahlausschuss obliegt die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

§ 13

Briefwahl

Wird das Wahlrecht per Briefwahl ausgeübt, kennzeichnen die Wahlberechtigten persönlich den Stimmzettel, legen ihn in den Stimmzettelumschlag, verschließen diesen und übersenden ihn in dem Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, an die Kreiswahlleitung möglichst frühzeitig, jdf. aber so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis zum Ende des Wahlzeitraums (§ 10 Buchstabe a) eingeht. Für die Wahl dürfen nur die von der Kreiswahlleitung ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge verwendet werden.

§ 14

Online-Wahl

Wird das Wahlrecht per Online-Wahl ausgeübt, haben die Wahlberechtigten

- a) an ihrem Endgerät im Internet die Anwendung für die Identifizierung und Authentisierung der Wahlberechtigten sowie Stimmabgabe (Online-Wahlportal) aufzurufen; die Wahlberechtigten sind mit der Übersendung der Wahlunterlagen über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Stimmabgabe genutzte persönliche Endgerät nach dem Stand der Technik gegen Eingriffe Dritter von außen geschützt werden kann,
- b) die für die Anmeldung im Online-Wahlportal erforderliche Authentisierung unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Authentisierungsmittel (§ 12 Abs. 1 d) durchzuführen,
- c) den nach erfolgreicher Anmeldung angezeigten Online-Stimmzettel entsprechend der mit den Wahlunterlagen übersandten Beschreibung persönlich zu kennzeichnen,
- d) den Wahlvorgang durch Versenden des Online-Stimmzettels innerhalb des Online-Wahlportals rechtzeitig bis zum Ende des Wahlzeitraums (§ 10 Buchstabe a) abzuschließen und
- e) keine weitere Stimme per Briefwahl abzugeben.

§ 15

Technische und organisatorische Vorgaben an das Online-Wahlsystem

1. Das Online-Wahlsystem muss den jeweils aktuellen technischen Standards, insbesondere den für Online-Wahlen maßgebenden sicherheitstechnischen Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen.
 - a) Das Online-Wahlsystem, insbesondere Anmeldung und Stimmabgabe, ist benutzerfreundlich zu gestalten und soll geringstmögliche technische Voraussetzungen an die von den Wahlberechtigten genutzten Endgeräte stellen.
 - b) Das Online-Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Wahlberechtigten ih-

re Stimme bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach korrigieren oder die Wahl abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen können. Die Übermittlung der Wahlentscheidung muss am Bildschirm erkennbar sein; mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Online-Stimmzettel nach Absenden der Stimme unverzüglich ausgeblendet werden.

- c) Die zur Online-Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server müssen – insbesondere betreffend die elektronische Wahlurne und das Wählerverzeichnis – zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ausreichend getrennt sein. Die eingesetzten Server müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- d) Zum Schutze der Geheimhaltung muss ausgeschlossen sein, dass das Online-Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem von ihnen verwendeten Endgerät speichert. Es muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Wahlberechtigte ausgeschlossen ist. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung im Online-Wahlportal, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen. Nachdem die erfolgreiche Stimmabgabe im jeweiligen Wählerverzeichnis vermerkt worden ist, werden die entsprechenden Authentisierungsmittel umgehend gesperrt, sodass eine erneute Anmeldung im Online-Wahlportal ausgeschlossen ist. Die Unveränderbarkeit der Stimmen in der elektronischen Wahlurne ist sicherzustellen. Das unbefugte Hinzufügen oder die Entnahme von Stimmen muss erkennbar sein und ist auszuschließen.
- e) Die Übertragungsverfahren der Daten im Rahmen der Überprüfung der Stimmberechtigung, der Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten und der Registrierung der Stimmabgabe sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen.
- f) Werden Störungen der Online-Wahl bekannt, z. B. bezüglich der Erreichbarkeit von Online-Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll die Landeswahlleitung diese Störung beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen. Können die in Satz 1 be-

nannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl ohne Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen abzurechnen und sind die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Dies gilt nicht für eine Stimmmanipulation, die auf ein nicht gem. § 14 Buchstabe a) geschütztes Endgerät zurückzuführen ist. Störungen im Sinne der Sätze 1 und 2, deren Ursache und Dauer und die von der Landeswahlleitung getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren und zum Gegenstand der Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 zu machen. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die von der Landeswahlleitung in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

g) Durch das Online-Wahlsystem müssen technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess reproduzierbar und möglichst weitgehend nachvollziehbar machen können.

2. Die KV Nordrhein kann ein Dienstleistungsunternehmen, das durch das BSI zertifiziert sein sollte, mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Online-Wahlsystems beauftragen. Es ist vertraglich zu verpflichten, die Vorgaben dieser Organisationsordnung hinsichtlich der Online-Wahl, insbesondere die Vorgaben gem. Abs. 1 vollständig umzusetzen.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Unverzüglich nach Ende des Wahlzeitraums erfolgt durch das Online-Wahlsystem zunächst die Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen und die Erstellung einer Übersicht der Ergebnisdaten mit den Inhalten der Anlage 4. Der Kreiswahlausschuss stellt das Auszählungsergebnis der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen durch einen Ausdruck dieser Übersicht fest, der von der Kreiswahlleitung und/oder ihrer Stellvertretung unter Angabe von Datum und Uhrzeit unterzeichnet wird.

2. Im Anschluss werden die Briefwahlstimmen ausgezählt.
 - a) Hierbei erfolgt zunächst durch Abgleich mit dem jeweiligen Wählerverzeichnis die Prüfung, ob durch Wahlberechtigte auch eine Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt ist. Ist dies der Fall, wird der Wahlbrief für ungültig erklärt und ungeöffnet aussortiert. Die Kreiswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt dies mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite des Wahlbriefumschlags. Ungültige Wahlbriefe werden mit fortlaufenden Nummern versehen.
 - b) Die Verfahrensweise gem. Abs. 2 a) Sätze 2 bis 4 findet gleichermaßen Anwendung auf Wahlbriefe, die erst nach dem Ende des Wahlzeitraums (§ 10 Buchstabe a) vorliegen sowie auf alle Wahlbriefe, die als mehrfache Stimmabgabe per Briefwahl identifiziert werden.
 - c) Hiernach werden die gültigen Wahlbriefumschläge geöffnet, die Stimmzettelschläge entnommen, durcheinander gemischt, dann geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Bei der vom Kreiswahlausschuss vorzunehmenden Auszählung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KV Nordrhein und/oder ein externes Dienstleistungsunternehmen mithelfen; die Auszählung ist für die im Wahlkreis Wahlberechtigten öffentlich.
 - d) Über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen ist vom Kreiswahlausschuss eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 anzufertigen und von der Kreiswahlleitung und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.

3. Der Ausdruck gem. Abs. 1 und die Niederschrift über die Auszählung der Stimmen gem. Abs. 2 d) sind vom Kreiswahlausschuss in einer Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zusammenzufassen und von der Kreiswahlleitung und/oder ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 17

Ungültige Stimmen

1. Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Insbesondere sind ungültig:
 - a) Stimmzettel, die von Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
 - b) Stimmzettel, die der Kreiswahlleitung nicht in der vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
 - c) Stimmzettel, die außer dem/den vorgeschriebenen Kreuz(en) irgendwelche Zusätze enthalten;
 - d) Stimmzettel, auf denen mehr Kandidierende, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind oder Kandidierende mehr als einmal angekreuzt worden sind bzw. im Falle einer Online-Wahl gekennzeichnet sind;
 - e) Stimmen, die nicht auf dem von der Kreiswahlleitung ausgegebenen Stimmzettel abgegeben worden sind;
 - f) Stimmzettel, die nicht in den zur Verfügung gestellten Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag) abgegeben worden sind oder wenn einer dieser Umschläge nicht verschlossen war und/oder mehrere Stimmzettel in dem Umschlag übersandt worden sind, da das Wahlgeheimnis nicht als gewahrt angesehen werden kann.

2. Die Kreiswahlleitung oder ihre Stellvertretung vermerkt mit ihrer Unterschrift auf der Rückseite jedes für ungültig erklärten Stimmzettels, dass die Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die ungültigen Stimmen werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 18

Feststellung und amtliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Die Niederschrift gem. § 16 Abs. 3 wird dem Landeswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

2. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer vom Landeswahlausschuss auf der Grundlage der gültigen Stimmen ermittelt. Es sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Kandidierenden bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrückerinnen bzw. Nachrücker der gewählten Kandidierenden.

3. Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Vorstand der KV Nordrhein mit. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl amtlich bekannt, nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben und vom Vorstand berufen worden sind (§ 20).

§ 19

Wahlanfechtung

1. Die Wahlberechtigten können binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im amtlichen Bekanntmachungsorgan die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.
2. Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidierende des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

§ 20

Bestätigung durch den Vorstand der KV Nordrhein und Wahl der Vorsitzenden

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte bedürfen der Bestätigung durch den in der Amtsperiode der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte amtierenden Vorstand der KV Nordrhein. Die Bestätigung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Kommt dieser bei einem

Mitglied nicht zustande, tritt die Nachrückerin bzw. der Nachrücker gem. § 18 Abs. 2 letzter Satz an ihre bzw. seine Stelle.

2. Der Vorstand der KV Nordrhein gibt den Gewählten von der Bestätigung Kenntnis. Gleichzeitig fordert er das älteste Mitglied des Kreisstellenvorstandes und des Bezirksstellenrates auf, diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Kreisstellenvorstandes werden mit den meisten Stimmen aller Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreisstellenvorstand und in den Organen der KV Nordrhein schließen sich aus. Eine Abwahl der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreisstellenvorstandes möglich. Das Amt als Mitglied des Kreisstellenvorstandes entfällt darüber hinaus durch Abberufung, durch Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Änderung der Zugehörigkeit zu einer Gruppierung.

§ 21

Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied des Kreisstellenvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so tritt die Nachrückerin bzw. der Nachrücker mit der nächst höheren Stimmzahl des betreffenden Wahlvorschlages an diese Stelle (§ 18 Abs. 2 letzter Satz). § 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachrücker nicht mehr enthalten, so bleibt der Sitz im Kreisstellenvorstand unbesetzt.

2. Mitglieder der Kreisstellenvorstände und der Bezirksstellenräte können vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Amtsdauer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes der KV Nordrhein abberufen werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Organisationsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Organisationsordnung vom 21.11.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 14.04.2021

gez.
Bernd Zimmer
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Anlage 1: Muster nach § 8 Abs. 4 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für Wahlvorschläge zur Wahl der Kreisstellenvorstände

Wahlvorschlag zugelassene Ärztinnen und Ärzte:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR (Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 14, höchstens 21 Kandidierende zu benennen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung**

Wahlvorschlag angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 4, höchstens 8 Kandidierende zu benennen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung**

Wahlvorschlag zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und -therapeuten:

Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein schlagen wir die nachstehenden Kandidierenden aus der Gruppierung der zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und -therapeuten vor:

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

1. _____

2. _____

3. _____

etc.

Bitte beachten:

Es sind mindestens 4, höchstens 8 Kandidierende zu benennen.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der Listenführerin bzw. des Listenführers oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung**

Anlage 2: Muster nach § 8 Abs. 5 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für die Erklärung der Annahme der Kandidatur zur Wahl des Kreisstellenvorstandes

Erklärung über die Annahme der Kandidatur für einen Listenwahlvorschlag

Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers:

Kandidierende(r): *Titel, Vorname, Name, Fachgebiet, Adresse, LANR
(Praxisanschrift; wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird, bitte Privatanschrift)*

Mit der Aufnahme in den vorgenannten Listenwahlvorschlag für die Wahl des Kreisstellenvorstandes der Kreisstelle der KV Nordrhein bin ich einverstanden. Umstände, die meine Wählbarkeit ausschließen, sind mir nicht bekannt.

**Datum, Stempel und Unterschrift im Original
der bzw. des Kandidierenden**

***Bitte beachten:
Kandidierende können diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben.***

Anlage 3: Muster nach § 11 Abs. 1 der Organisationsordnung der KV Nordrhein für die Erstellung der Stimmzettel zur Wahl der Kreisstellenvorstände

Stimmzettel zugelassene Ärztinnen und Ärzte:

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der zugelassenen ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle
..... der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Amtsperiode

Bitte beachten:

Sie haben bei dieser Wahl sieben Stimmen, die Sie sieben verschiedenen Kandidierenden – auch aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen – durch Ankreuzen geben können.

1. *Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers*
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse aller Kandidierenden der Liste

2.

etc.

Stimmzettel angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte:

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der angestellten und ermächtigten ärztlichen Mitglieder in den Vorstand
der Kreisstelle der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Amtsperiode

Bitte beachten:

Sie haben bei dieser Wahl nur eine Stimme, die Sie einer oder einem der Kandidierenden durch Ankreuzen geben können.

1. *Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers*
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse aller Kandidierenden der Liste

2.

etc.

Stimmzettel zugelassene und angestellte Psychotherapeutinnen und -therapeuten:

Stimmzettel



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle
..... der KV Nordrhein für die ab dem beginnende Amtsperiode

Bitte beachten:

Sie haben bei dieser Wahl nur eine Stimme, die Sie einer oder einem der Kandidierenden durch Ankreuzen geben können.

1. *Listenname oder Name der Listenführerin bzw. des Listenführers*
Titel, Vorname, Name, Fachgebiet u. Adresse aller Kandidierenden der Liste

2.

etc.

Anlage 4: Anforderungen an die Inhalte der Übersicht der Ergebnisdaten der Auszählung der per Online-Wahl abgegebenen Stimmen zur Wahl der Kreisstellenvorstände nach § 16 Abs. 1 der Organisationsordnung der KV Nordrhein

	eingegangene Stimmzettel	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
zugelassene Ärztinnen und Ärzte		X	X
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte			
ärztliche Mitglieder gesamt			
psychotherapeutische Mitglieder gesamt			
Mitglieder gesamt			

Auflistung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag und für jede(n) Kandidierende(n) aus diesen Wahlvorschlägen abgegebenen gültigen Stimmen, differenziert nach den vorgenannten drei Gruppierungen und den Kreisstellen.

Anlage 5: Muster nach § 16 Abs. 2 d) der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen zur Wahl der Kreisstellenvorstände

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

N i e d e r s c h r i f t
über die
Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen
zur Wahl der Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle
für die ab dem beginnende Amtsperiode

Beginn der Auszählung: (Datum/Uhrzeit)
 Ende der Auszählung: (Datum/Uhrzeit)

Anwesend waren:

Kreiswahlleitung :
 Stellv. Kreiswahlleitung :
 Beisitzende :
 Protokollführung :

Vom Kreiswahlausschuss wurden folgende Feststellungen getroffen:

	eingegangene Wahlbriefe	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
zugelassene Ärztinnen und Ärzte			
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Kranken- hausärztinnen und -ärzte			
ärztliche Mitglieder gesamt			
psychotherapeutische Mitglieder gesamt			
Mitglieder gesamt			

Wegen doppelter Stimmabgabe per Online- und Briefwahl sind der Wahlbriefe der ärztlichen Mitglieder ungültig.

Wegen doppelter Stimmabgabe per Online- und Briefwahl sind der Wahlbriefe der psychotherapeutischen Mitglieder ungültig.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Ärztinnen und Ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus den Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Bemerkungen:

Unterschriften:

.....
Kreiswahlleitung

.....
Stellv. Kreiswahlleitung

.....
Protokollführung

Anlage 6: Muster nach § 16 Abs. 3 der Organisationsordnung der KV Nordrhein zur Erstellung einer Niederschrift über das Gesamtergebnis der Auszählung der abgegebenen Stimmen zur Wahl der Kreisstellenvorstände

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN

N i e d e r s c h r i f t
über das
Gesamtergebnis der Auszählung der abgegebenen Stimmen
zur Wahl der Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle
für die ab dem beginnende Amtsperiode

Anwesend waren:

Kreiswahlleitung :

Stellv. Kreiswahlleitung :

Beisitzende :

Protokollführung :

Vom Kreiswahlausschuss wurden folgende Feststellungen getroffen:

	Wahlbe- rechtigte	Summe ein- gegangener Online- Stimmzettel und Wahlbriefe	Wahlbe- teiligung in %	Summe aller gültigen Stimmen	Summe aller ungültigen Stimmen
zugelassene Ärztinnen und Ärzte				X	X
angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigte Kranken- hausärztinnen und -ärzte					
ärztliche Mitglieder gesamt					
psychotherapeutische Mitglieder gesamt					
Mitglieder gesamt					

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen Ärztinnen und Ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus diesen Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **angestellten Ärztinnen und Ärzte sowie ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzte** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus diesen Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Auf die zur Wahl stehenden Wahlvorschläge der **zugelassenen und angestellten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten** wurden gültige Stimmen wie folgt abgegeben:

Wahlvorschlag 1:		Stimmen
Wahlvorschlag 2:		Stimmen
Wahlvorschlag 3:		Stimmen
etc.		

Aus diesen Wahlvorschlägen erhielten die folgenden Kandidierenden die folgende Anzahl an Stimmen:

Wahlvorschlag 1

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 2

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

Wahlvorschlag 3

Kandidierende(r) 1		Stimmen
Kandidierende(r) 2		Stimmen
Kandidierende(r) 3		Stimmen
etc.		

etc.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 der Organisationsordnung bleiben die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten – nicht gewählten – Kandidierenden in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachrückerinnen bzw. Nachrücker der gewählten Kandidierenden.

Bemerkungen:

Datum

Unterschriften:

.....
Kreiswahlleitung

.....
Stellv. Kreiswahlleitung

.....
Protokollführung